

Strafe als gemeinsame Handlung von Eltern und Kind

Ein Vorschlag zur Konzeptionalisierung und Rechtfertigung elterlicher Straftakte

Henning Hahn

Zusammenfassung

Das erste Ziel meiner Argumentation besteht darin zu verdeutlichen, dass sich Fragen der Strafbefugnis, des Strafzwecks und des Strafmaßes elterlicher Strafpraxis nicht einfach als ein Anwendungsbereich klassischer Strafzwecktheorien erklären lassen. Der Strafzweck ist hier ein anderer, die sanktionierten Normen reichen tiefer in das persönliche Verhalten hinein und vor allem ist die Beziehung zwischen Bestrafendem und Bestraftern eine genuin andere als die zwischen staatlichen Organen und mündigen Bürgern. In einem zweiten Schritt werde ich meinen positiven Vorschlag erläutern, elterliche Strafe stattdessen als eine gemeinsame Handlung zu beschreiben und zu rechtfertigen. Dieser Vorschlag setzt an der jüngsten Theoriebildung zu kollektiver Intentionalität an. Interpersonale bzw. elterliche Strafe ist demnach keine Handlung, die ein Subjekt an einem Objekt vornimmt; eine gelungene Strafhandlung ließe sich viel besser, so meine Kernthese, als eine gemeinsame Handlung beschreiben, in der Kind und Erwachsener in beidseitiger intentionaler Übereinstimmung zum Straftakt beitragen. Ausblickend werde ich zeigen, dass diese Sichtweise ein starkes Argument gegen körperliche Strafen impliziert.

Schlagerwörter: elterliche Strafe, Strafzwecktheorien, gemeinsame Handlung, restaurative Gerechtigkeit, körperliche Strafen

*Punishment as a joint action between parent and child.
A proposal to conceptualize and justify parental punitive actions*

Abstract

The first aim of my argument is to clarify why conventional justifications of juridical punishment – and theories of criminal justice in general – are not applicable to the case of parental punishment. The specific function of juridical punishment concerns the compliance of law-abiding citizens. This differs considerably from the function of parental punishment with respect to the purpose of the punitive action and the intimate and responsive relation between parents and child. In a second step, I will come up with a positive proposal to describe and ultimately justify parental punishment in terms of a joint action. This proposal draws on recent writings in the theory of collective action and intentionality. Parental punishment is not to be seen as an act that is committed by a subject (the parents) and suffered by an object (the child); rather, it should be conceptualized as a certain type of joint action that is committed in intentional agreement by both parents and child. In the outlook, I will argue that this perspective implies a strong argument against corporal punishment.

Keywords: parental punishment, theory of criminal justice, joint action, restorative justice, corporal punishment

1. Einleitung

Herkömmliche Strafzwecktheorien konzentrieren sich auf die Befugnis von Staaten, Bürger*innen und Ansässige zu bestrafen. In welchen Fällen, durch welche Art von Verfahren, wie und aufgrund welcher Normen dürfen staatliche Autoritäten Gesetzesübertretungen ahnden? Es ist ein Irrtum zu meinen, dass sich die in diesem Kontext entwickelten Strafzwecktheorien ohne weiteres auf die interpersonale – und insbesondere auf die elterliche – Strafbefugnis übertragen lassen. Der Strafzweck ist hier ein anderer, die sanktionierten Normen reichen tiefer in das persönliche Verhalten und den moralischen Selbstanspruch des Kindes hinein als das Strafgesetzbuch und vor allem ist die Beziehung zwischen Bestrafendem und Bestraftem eine genuin andere als die zwischen staatlichen Organen und mündigen Bürgern.

Die erste These, die ich hier vertreten werde, lautet daher, dass interpersonale Strafpraktiken einen eigenen Kontext der Rechtfertigung erfordern. Am Paradigma der elterlichen Strafe wird deutlich, dass sich Fragen der Strafbefugnis, des Strafzwecks und des Strafmaßes nicht einfach als ein Anwendungsbereich klassischer Strafzwecktheorien erklären lassen. In einem zweiten Schritt werde ich dann meinen positiven Vorschlag erläutern, dass elterliche Strafe als eine gemeinsame Handlung beschrieben und gerechtfertigt werden kann. Interpersonale bzw. elterliche Strafe ist nicht immer eine autoritäre Handlung, die ein Subjekt (den aktiv strafenden Erwachsenen) an einem Objekt (dem passiv bestraften Kind) vornimmt; eine gelungene Strafhandlung ließe sich oftmals besser, so meine Kernthese, als eine gemeinsame Handlung beschreiben, in der Kind und Erwachsener in beidseitiger intentionaler Übereinstimmung zum Straftat beitragen.

Dieser Vorschlag folgt einer bestimmten Position in der Theorie kollektiver Intentionalität und Handelns, die sich meines Erachtens äußerst gewinnbringend auf die Frage nach einem angemessenen Verständnis und der Rechtfertigbarkeit elterlicher Strafe anwenden lässt. Ebenso wie die Diskussion um Strafzwecktheorien hat sich die Theoriebildung zu kollektiver Intentionalität, Verantwortung und Handlung zuletzt stärker ausdifferenziert, als ich es in diesem systematischen Vorschlag wiedergeben kann.¹ Das Ziel meiner Argumentation ist erreicht, wenn es mir gelingt, Fälle elterlicher Strafe in einem bestimmten Entwicklungsstadium als eine gemeinsame Handlung darzustellen und zu rechtfertigen. Ich beanspruche ausdrücklich nicht, eine Konzeption vorzulegen, die alle Fälle elterlicher Strafe abdeckt oder auch nur eine bestimmte Art von Fällen abschließend gut beschreibt. Dazu müsste die Verknüpfung kollektiver Handlungstheorie mit der normativen Frage nach der Rechtfertigbarkeit elterlicher Strafe weiter ausgearbeitet werden. Trotzdem meine ich, dass das hier vorgezeichnete Verständnis von elterlicher Strafe als einer gemeinsamen Handlung einen anschlussfähigen Aufschlag macht, weil es eine Sichtweise eröffnet, die der besonderen Beziehung zwischen Eltern und Kindern und dem besonderen Strafzweck elterlicher Strafe gerecht wird. Mein Anspruch besteht mithin nicht allein darin, auf normativer Ebene eine alternative Rechtfertigung zu entwickeln, sondern bereits auf deskriptiver Ebene darin, eine überzeugende Konzeptionalisierung einer sehr besonderen Form elterlicher Strafe vorzulegen.

Zu diesem Ziel gehe ich folgendermaßen vor: In einem ersten, vorklärenden Schritt definiere ich Strafe und gebe eine kursorische Übersicht über klassische Strafzwecktheorien (2.). Daraufhin arbeite ich die wichtigsten Disanalogien zwischen staatlicher und elterlicher Strafe heraus, die meine negative These begründen, dass elterliche Strafe nicht

bloß als ein besonderer Anwendungsfall staatlicher Strafzwecktheorien angesehen werden sollte (3.). Damit ist der Boden für die positive These bereitet, dass bestimmte Fälle elterlicher Strafe als eine gemeinsame Handlung beschrieben und gerechtfertigt werden können. Nach einer kurzen Einführung in die Konzeption gemeinsamer Handlungen (4.), wird diese auf das Beispiel elterlicher Strafe übertragen (5.). Ausblickend werde ich zeigen, dass diese Sichtweise ein starkes Argument gegen körperliche Strafen impliziert (6.).

2. Eine Übersicht klassischer Strafzwecktheorien

Straftheorien behandeln einen wichtigen Gegenstandsbereich der nichtidealen Theorie.² Idealer Weise sollten sich Personen aus eigenen Gründen an gültige Normen halten. Wenn Normen aber aus böser Absicht, Fahrlässigkeit oder Unvermögen übertreten werden, müssen wir über rechtfertigbare Sanktionen nachdenken. Strafen sind angebracht, wo das Ideal autonomer Selbstdisziplinierung scheitert. Es handelt sich um einen in legitimer Weise autorisierten Einschnitt in die Willkürfreiheit einer Person, oder um einen Entzug von Gütern, oder um eine Beifügung von physischen oder psychischen Schmerzen zu einem vergeltenden, abschreckenden oder reformatorischen Zweck (vgl. *Bedau/Kelly* 2015). Da Strafe einen Einschnitt in die Integrität der Person bedeutet, sind an die Rechtfertigung der Strafbefugnis, des Strafmaßes und der Art der Strafe hohe Anforderungen zu stellen. Eine Person ist etwa nur dann strafbar, wenn sie anerkannte soziale oder moralische Normen aufgrund kontrollierbarer Handlungen und in erheblicher Weise missachtet hat. Die Strafbefugnis einer Strafinstanz setzt voraus, dass sie die legitime Autorität, Zuständigkeit und Fähigkeit besitzt, um strafbare Handlungen auf faire und proportional angemessene Weise zu sanktionieren. Proportionalität meint, dass Strafmaß, -modus und -vollzug keine relevanten moralischen Constraints verletzen und mit den korrespondierenden Strafzwecken zusammenstimmen – und diese wiederum müssen gegenüber alternativen Strafzwecken gerechtfertigt und gesellschaftlich anerkannt sein.

Die wichtigsten Familien von Strafzwecktheorien sind in der allgemeinen Definition von Strafe bereits angeklungen. Die klassische Rechtsphilosophie unterscheidet zwischen retributiven (vergeltenden), abschreckenden und reformatorischen Ansätzen. Die retributive Straftheorie bzw. *Vergeltungstheorie* sieht Strafe als eine Form der Schuldbegleichung an. Die Strafe schädigt eine Person aufgrund der Tatsache und in dem Maße, wie sie eine andere Person und die zu ihrem Schutz in Geltung befindliche Norm geschädigt hat. In Kants deontologischer Deutung ist eine Strafe die verdiente Begleichung einer Missetat, ganz gleich, ob dadurch erwünschte Konsequenzen erzielt werden oder nicht.³ Es geht primär darum, der Würde des Gesetzes gerecht zu werden, indem jedes Unrecht durch eine Strafe ausgeglichen wird.⁴

Abschreckungstheorien argumentieren hingegen konsequentialistisch. Der Strafzweck besteht in der negativen Generalprävention; das heißt, die drohende Strafe soll die Kosten für Normenübertretungen erhöhen und damit eine allgemeine Normenbefolgung sicherstellen. Wer eine Strafe verbüßt, soll beispielhaft die mit dem Gesetzesbruch verbundene Gewalt erleiden.

Auf der anderen Seite des konsequentialistischen Spektrums stehen *reformatorische Ansätze*. Strafe hat darin den Zweck, den Delinquenten zu Reue und innerlicher Umkehr zu erziehen und somit seine Resozialisierung zu ermöglichen. In der damit verwandten

Tradition restaurativer Gerechtigkeit wird der Zweck der Strafe als ein dreifacher Versöhnungsprozess gefasst, nämlich als entschuldigende Versöhnung des Täters mit dem Opfer, als resozialisierende Versöhnung des Täters mit der Gesellschaft und als bekenkende Versöhnung des Täters mit den sozialen Normen, also als Bejahung des Rechts und der gelebten Sittlichkeit.⁵

Es ist dieser restaurativ bestimmte Strafzweck, an dem mein Vorschlag von Strafe als einer gemeinsamen Handlung in einer bestimmten Weise anschließen wird. In der Strafzwecktheorie wie in der strafrechtlichen Praxis sind aber vereinigungstheoretische Ansätze vorherrschend. Demnach erfüllt die staatliche Strafpraxis zugleich einen vergeltenden, generalpräventiven und reformatorischen Zweck. Strafe soll das Gerechtigkeitsgefühl zufrieden stellen, vor Gesetzesübertretungen abschrecken und zur Resozialisierung von Tätern beitragen. Entscheidend ist, dass sich die Angemessenheit staatlicher Strafen nach spezifischen Strafzwecken richtet, die auf das besondere Verhältnis zwischen Rechtsstaat und Staatsbürger zugeschnitten sind. Hier gilt, dass die staatliche Autorität zu strafen sowie die Geltung gesetzlicher Normen auf öffentlicher Anerkennung basiert, die in besonderen legitimitätsstiftenden (demokratischen und rechtsstaatlichen) Verfahren hergestellt werden muss. All das zeigt, dass es einen spezifischen Kontext der Rechtfertigung staatlicher Strafpraxis gibt, der sich nicht einfach auf die elterliche Strafpraxis übertragen lässt.

3. Zum Verhältnis von staatlicher und elterlicher Strafe

Staatliche und elterliche Strafpraktiken weisen eine Reihe von Disanalogien auf, die es erforderlich machen, elterliche Strafe nicht bloß als Anwendungsfall klassischer Strafzwecktheorien zu betrachten. Zuallererst betrifft das die *Strafmündigkeit* der Bestraften. Kinder sind ‚unfertige‘ moralische Subjekte; das bedeutet, dass sie in der Sanktionspraxis nicht als kompetente Regelbefolger gelten. Sie sind auch nicht im vollen Sinne moralisch verantwortlich zu machen, da sie ihre Handlungen nicht vollständig kontrollieren, Konsequenzen nicht hinreichend überschauen und richtig von falsch nicht immer klar genug unterscheiden können. Daher ist es im Grunde ein Paradox, Kinder überhaupt als straffähig anzusehen. Das Strafrecht sieht entsprechend von einer Bestrafung von Kindern ab und hat ein besonderes Jugendstrafrecht entwickelt. Wenn wir den Strafbegriff aus der staatlichen Strafpraxis anlegen, sind Kinder allenfalls eingeschränkt schuld- und somit straffähig. Die elterliche Strafpraxis lässt sich darum nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, dass wir einen anderen Begriff von Strafe zugrunde legen.

Was zweitens die *Strafbefugnis* von Eltern angeht, so ist auch diese stark von der staatlichen Autorität zu strafen unterschieden. Eltern sind qua Erziehungsberechtigte zuständig für die gelungene Individuation und Sozialisation ihrer Kinder; das heißt, sie haben eine besondere und zukunftsorientierte Rollenverantwortung, die sich nicht nur auf das momentane und äußere Wohl ihrer Kinder, sondern auch und vor allem auf deren Charakterentwicklung erstreckt. Funktion und Zweck elterlicher Strafbefugnis sind somit viel umfassender und intimer als im Fall staatlicher Sanktionen.⁶ Während sich der Staat auf äußere Rechtsverstöße und hier vor allem auf die Ahndung von Schädigungen beschränkt, liegt die elterliche Erziehungsaufgabe darin, Kinder sozial zu kompetenten Normenbefolgern, ethisch zu einer gelungenen Selbstwahl und moralisch zur Fähigkeit autonomer Selbstkontrolle heranzuziehen.

Eine dritte Disanalogie besteht zudem darin, dass sich Strafmaß und Art der Bestrafung nach den besonderen Bedürfnissen von Kindern richten und insbesondere das *liebevolle Vertrauensverhältnis*, das eine gelungene Eltern-Kind-Beziehung auszeichnet, nicht beschädigen dürfen. Im Gegensatz zum Staat sollten Eltern ihr Kind unbedingt bejahen, also auch dann nicht neutral oder gar in Opposition zu ihrem Kind stehen, wenn es grobe Fehler begangen hat. Vielleicht sollte dem eigenen Kind sogar ein Freiraum gegeben werden, innerhalb dessen es Normen überschreiten darf, um soziale Grenzen selbst auszu-testen, geltende Normen zu hinterfragen, Sanktionen selbst zu erfahren und damit ihre Bedeutung selbst herauszufinden. Kurzum, die Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist ganz anders gelagert, nämlich viel responsiver und symbiotischer, als die Beziehung zwischen Rechtsstaat und mündigem Delinquenten. Elterliche Strafe erzieht nicht nur zur äußeren Normenkonformität, sondern sie zielt auf die Entwicklung des Persönlichkeitskerns und prägt damit das Welt- wie Selbstvertrauen des Kindes. Zudem spielt sie sich in der Regel im Privaten ab, also ohne soziale Kontrolle, professionelle Ausbildung oder zweitinstanzliche Berufungsmöglichkeit. In intimen Beziehungen körperlicher und psychischer Gewalt ausgeliefert zu sein, kann beim Kind zu besonderen Schädigungen wie Verrohung oder mangelndem Selbstwertgefühl führen. Kurzum, elterliche Straftakte implizieren eine besondere Missbrauchsgefahr, die besondere Anforderungen an ihre Rechtfertigung stellt. Die geltenden Rechtsgrenzen elterlicher Strafe in Deutschland sind daher eng und eindeutig bemessen: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB). Dieses Recht umfasst nicht nur körperliche, sondern auch psychische Formen von Gewalt wie z.B. Liebesentzug, Freiheitsentzug (unverhältnismäßiger Hausarrest) oder die öffentliche Bloßstellung des Kindes. Neben der rechtlichen Ächtung von Missbrauchsformen braucht es aber einer positiven Bestimmung rechtfertigbarer Formen elterlicher Strafe, die die besondere Vertrauensbeziehung zwischen Kind und Eltern berücksichtigt.

Zusammengefasst unterscheidet sich elterliche von staatlicher Strafe darin, dass Kinder nur eingeschränkt schuldfähig und moralisch verantwortlich sind, dass der Strafzweck elterlicher Strafe erzieherisch und damit fundamentaler und komplizierter ist als im Falle staatlicher Strafe und dass Kinder mit den Eltern in einer besonderen Beziehung stehen, die nicht mit der formalen Beziehung zwischen Staat und Staatsbürger*innen verglichen werden kann. Diese Disanalogien schränken die Anwendbarkeit herkömmlicher Strafzwecktheorien auf den Spezialfall elterlicher Strafe extrem ein. Am deutlichsten wird das im Hinblick auf retributive Ansätze, wonach Strafe ungeachtet weiterer Konsequenzen einen gerechten Schuldausgleich bezwecken soll. In erster Linie geht es aber elterlicher Strafe nicht um Sühne und Ausgleich; ihr Zweck besteht in der sozialen Integration, in der Befähigung zur ethischen Selbstwahl und in der Ausbildung der moralischen Autonomie des Kindes. Sie ist damit *per definitionem* ergebnis- und zukunftsorientiert. Das bedeutet nicht, dass ein Sinn für ausgleichende Gerechtigkeit in der Erziehung keine Rolle spielt; es zeigt aber, dass retributive Ansätze kaum auf den besonderen Zweck elterlicher Strafe und das besondere Beziehungsverhältnis zwischen Kindern und Eltern eingehen.

Zudem – und das betrifft wie gesagt alle herkömmlichen Strafzwecktheorien – setzen retributive Ansätze eben mündige Personen mit voll entwickelter moralischer Verantwortung und Schuldfähigkeit voraus. Kinder sind nun nicht nur einfach weniger schuldfähig oder graduell weniger moralisch verantwortlich; vielmehr sind sie überhaupt nur sehr begrenzt als für sich selbst stehende Personen zu betrachten. Ihr Fehlverhalten wird bis in

das junge Erwachsenenalter niemals ausschließlich als eigenes Fehlverhalten, sondern als ein relationaler Misstand interpretiert. Dieses ist nicht allein ihren eigenen Fehlern, sondern ebenso ihren Beziehungen zu ihren Eltern und zu ihrem sozialen Umfeld zuzurechen. In dieser Konstellation fungieren Eltern nicht einfach nur als außen stehende Richter; vielmehr sind sie selbst für die Handlungen ihrer Kinder mitverantwortlich. Indem der Vergeltungsansatz also an kompetente und autarke Regelbefolger adressiert ist und von einer neutralen Gerichtsbarkeit ausgeht, verfehlt er den zukunftsorientierten Zweck und die relationale Einbettung elterlicher Strafe.

Ebenso wenig Sinn macht es, elterliche Strafe mit Hilfe von Abschreckungstheorien (vollständig) erklären, geschweige denn rechtfertigen zu wollen. Gegen ein solches Unterfangen lassen sich mindestens zwei Argumente anbringen: Erstens liegt es in der Logik der Abschreckung, dass die Androhung der Strafe eine allgemeine Compliance mit sozialen Normen herstellen soll. Dieser generalpräventive Zweck widerspricht aber offensichtlich der besonderen elterlichen Verantwortung gegenüber dem Wohl des eigenen Kindes. Elterliche Strafe zielt auf die Befähigung des Kindes, richtige Normen aus eigenem Antrieb zu beachten, nicht aber auf die allgemeine Compliance mit sozial gültigen Normen.⁷ Der Strafzweck ist eben von vornherein nicht bloß auf Legalität, sondern auf die Charakterbildung des Kindes hin ausgerichtet. Wenn überhaupt, ließe sich von einer abschreckenden Funktion elterlicher Strafe im individualpräventiven Sinne sprechen. Elterliche Strafe hätte den Zweck, das Kind vor der Wiederholung einer Regelverletzung abzuschrecken. Aber, so das zweite Argument, auch diese Konzeption vermag das Wesen zumindest bestimmter Formen elterlicher Strafe nicht vollständig zu beschreiben. Reine Abschreckung führt zur Sozialdressur und Konditionierung des Kindes und ist mit den übergeordneten Zwecken elterlicher Erziehung – nämlich der Befähigung, soziale und moralische Normen aus eigenen Gründen als gültig anzusehen und vor dem Hintergrund einer selbst gewählten Idee vom guten Leben zu beachten – unvereinbar. Zudem gilt erneut und gerade mit Blick auf den Abschreckungszweck elterliche Strafe, dass Kinder nicht als mündige Straftäter gelten können, sondern dass Eltern symbiotisch für das Fehlverhalten ihrer Kinder mitverantwortlich zeichnen.

Diesem notorischen Einwand können reformatorische Ansätze am besten begegnen. Der reformatorische Zweck der Strafe ist die innere Umkehr des Täters; sie hat also selbst einen erzieherischen Anspruch. Allerdings gilt auch hier, dass die Beziehung zwischen mündigem Täter und staatlichem Strafapparat ganz anders vorgestellt wird als die zwischen Eltern und Kind, da die Mündigkeit des Kindes nicht vorausgesetzt werden kann, sondern als Teil des Strafzweckes selbst begriffen werden muss. Der Lernprozess kann daher nicht der Einsichtsfähigkeit des Delinquenten überlassen werden. Vielmehr muss er angeleitet werden und in die Beziehung zwischen Eltern und Kind eingebettet bleiben. Am nächsten kommen diesem Erfordernis restaurative Strafzwecktheorien. Sie definieren den Zweck von Strafe als einen dreiteiligen Versöhnungsprozess mit dem Geschädigten, dem sozialen Umfeld und mit den gesellschaftlichen Normen (*Braithewaite* 2002). Solche Versöhnungsprozesse erfordern nicht unbedingt eine Bestrafung, sondern oftmals eher Praktiken der öffentlichen Beichte (*truth telling*), der Entschuldigung oder der Wiedergutmachung. Strafe ist in diesem Zusammenhang rechtfertigbar, wenn es sich um eine Art des öffentlichen Bekenntnisses handelt, in dem die Achtung des Täters für das Opfer, die Gesellschaft und ihre Normen einen symbolischen und vom Täter eingesehenen Ausdruck findet. Zweck ist nicht die Wiedergutmachung des Schadens, sondern die Heilung zerrütteter Beziehungen, was die Einbindung von Tätern, Opfern und Gesellschaft gleicherma-

ßen erfordert. In diesem restaurativen Sinne versuche ich nun, elterliche Strafe als eine gemeinsame Handlung von Eltern und Kind zu beschreiben. Das heißt, dass Strafe nicht am Kind, sondern mit dem Kind gemeinsam vollzogen wird.

Im Grunde verfolge ich damit selbst eine konsequentialistische Strafzwecktheorie, die im reformativen Sinne auf die Einsichtsfähigkeit des Täters und im individualpräventiven Sinne auf zukünftige Normenbefolgung hinaus will. Allerdings liegt der Zweck elterlicher Strafe eben nicht nur in der anerzogenen Normenkompetenz, sondern zugleich immer auch in der Autonomiebefähigung. Deswegen rückt der Modus des Strafens in den Vordergrund. Die autonomiebehütende Strafe wird nicht am Täter, sondern mit ihm gemeinsam vollzogen. Um diesen Gedanken zu erläutern, werde ich kurz in die Theorie gemeinsamer Handlungen einführen und diese dann auf elterliche Strafen übertragen.

4. Was zeichnet eine gemeinsame Handlung aus?

Bis zu diesem Punkt konnte ich die negative These unterfüttern, dass sich herkömmliche Strafzwecktheorien nur bedingt auf die elterliche Strafpraxis übertragen lassen, weil jene die moralische Unmündigkeit des Kindes, die spezifischen Zwecke elterlicher Strafe und die genuinen Besonderheiten der Eltern-Kind-Beziehung übersehen. Eine restaurative Position scheint am ehesten dazu geeignet zu sein, weil es sich um eine relationale, erzieherische und zukunftsgerichtete Konzeption handelt. Sie muss aber an die besonderen Voraussetzungen elterlicher Strafe angepasst werden. Genau das versuche ich nun zu tun, indem ich elterliche Strafe als eine gemeinsame Handlung beschreibe.

Was zeichnet eine gemeinsame Handlung aus? Wie im Abschnitt über klassische Strafzwecktheorien kann ich an dieser Stelle nur einen holzschnittartigen Überblick geben. In der Theoriebildung zu kollektiver Intentionalität und Verantwortung bildet die Konzeption gemeinsamer Handlungen (*joint actions*) eine Mittelposition, um Handlungen zu beschreiben, die nicht von einer Einzelperson allein ausgeführt werden können (vgl. *Bratman 2014, Roth 2017, Schmid/Schweikard 2009, S. 11-65*). Viele Handlungen wie die, als ein Paar zu tanzen, gemeinsam Spazieren zu gehen, zusammen in einem Orchester zu musizieren oder als Masse eine politische Demonstration durchzuführen, erfordern eine Verhaltenskoordination von mindestens zwei Personen, oftmals sogar von sehr großen Ansammlungen einander fremder Menschen. Kollektive Handlungen erfordern darum die Koordinierung oder Harmonisierung intentionaler Ausrichtungen und Verhaltensweisen. Auf der einen Seite gehen Theoretiker*innen kollektiver Intentionalität soweit, von der Bildung eines Pluralsubjekts zu sprechen, quasi von einer Mehrpersonen-Person, die eine einheitliche intentionale Einstellung, Entscheidungsprozedur und Identität entwickelt (*Gilbert 1990*). Ein Orchester wird im Zusammenspiel zu einer kollektiven Person. Auf der anderen Seite stehen diejenigen, die versuchen, kollektive Handlungen auf individuelle Beitragshandlungen zu reduzieren. Gemeinsam zu musizieren, ist demnach das Aggregat vieler einzelner Handlungen, die zwar durch die Einzelhandlung des Dirigenten koordiniert werden, intentional aber auf sich und den eigenen Beitrag gerichtet bleiben.

Ich will und brauche mich hier nicht abschließend sozialontologisch zu positionieren. Innerhalb dieser Debatte nimmt aber die Konzeption gemeinsamer Handlungen eine meines Erachtens plausible Zwischenposition zwischen Kollektivismus und individualistischem Reduktionismus ein, weil sie auf die anspruchsvolle Unterstellung eines Pluralsub-

jekts verzichtet, aber erklären kann, wie einzelne Personen in einer gemeinsam ausgeführten Handlung in ihren Absichten und Erwartungen wechselseitig übereinstimmen. Nach der Definition von *Pettit/Schweikard* handeln mehrere Personen „gemeinsam, genau dann, wenn ...

- sie jeweils beabsichtigen, dass sie die Handlung ausführen;
 - sie jeweils beabsichtigen, ihren Teil zu dieser Handlung beizutragen;
 - sie jeweils glauben, dass die anderen beabsichtigen, ihren Teil beizutragen;
 - sie jeweils beabsichtigen, ihren Teil beizutragen, weil sie dies glauben.“
- (*Pettit/Schweikard* 2009, S. 563)

Wer in einem Orchester musiziert, leistet nicht nur seine geforderte Betragshandlung ab; sondern jede Einzelne stimmt mit ihren intentionalen Einstellungen und Erwartungen mit den anderen Orchestermitgliedern darin überein, dass man gemeinsam musizieren will. Es entsteht eine vertrauensvolle intentionale Verbindung, die eine gemeinsame Handlung erst möglich macht, die aber von jedem Einzelnen für sich geteilt und aufrechterhalten werden muss. Es ist diese vertrauensvolle Verbindung, der wir in einer plausiblen Beschreibung und Rechtfertigung elterlicher Strafe wieder begegnen.

5. Elterliche Strafe als gemeinsame Handlung

Vor diesem Hintergrund lautet mein Vorschlag, dass sich die besonderen relationalen Erfordernisse elterlicher Strafpraxis mit Hilfe des Modells gemeinsamer Handlungen überzeugend darstellen lassen. Freilich bleibt die explanatorische Überzeugungskraft des Modells gemeinsamer Strafe auf bestimmte Fälle und weiter zu spezifizierende Entwicklungsstadien des Kindes begrenzt. Auf Seiten des Kindes setzt es einen Grad der kognitiven Reife voraus, der es bereits ansprechbar für postkonventionelle Moralforderungen (vgl. *Kohlberg* 1971) macht. Und es passt nur auf Beziehungsformen, in denen sich Eltern und Kind wechselseitig als Partner in einer gemeinsamen Erziehungsaufgabe wahrnehmen. Deutlich gesagt, setzt es den Wunsch des Kindes voraus, sich mit Hilfe der Eltern zu einem kompetenten Moralsubjekt ausbilden zu wollen. Ich gehe aber davon aus, dass diese Voraussetzungen nicht selten erfüllt sind und dass mein Modell zumindest in diesen Fällen geeignet ist, um die eingangs angedeutete Paradoxie elterlicher Strafe aufzulösen. Auf der einen Seite liegt nämlich der Zweck elterlicher Strafe in einer dreifachen Autonomiebefähigung. Sie soll zur moralischen Autonomie erziehen, Werte und Normen aus eigenen Gründen zu bewerten und zu bejahen, zur sozialen Autonomie, gesellschaftliche Regeln als ein selbständiges Gesellschaftsmitglied zu achten, und zur ethischen Autonomie, einen eigenen Plan vom guten Leben zu entwickeln und die damit gewählte Verantwortung zu übernehmen.⁸ Ausgerechnet diesem Zweck der dreifachen Autonomiebefähigung scheinen aber Strafen, wenn wir sie als Erziehungsmittel einsetzen, geradewegs entgegenzulaufen. Das Paradox liegt darin, dass es sich bei elterlichen Strafen um einen äußeren Zwang zu handeln scheint, der zwar Normenkonformität herstellt, dabei aber die Autonomie des Kindes außer Kraft setzt. Das Kind lernt durch Strafe das zu tun, was die Eltern wollen; es lernt aber nicht, sein Wollen aus eigenen Gründen an moralischen und sozial gültigen Regeln auszurichten. Kurz gesagt, “it is inconsistent to both morally educate children and to punish them” (*Marshall* 2006, S. 83).

Diese Paradoxie ließe sich dadurch überwinden, dass elterliche Strafe nicht als eine heteronome Interferenz in das Wollen und Handeln des Kindes, sondern als ein gemeinsames Handeln zwischen Eltern und Kind beschrieben wird. In der als eine gemeinsame Erziehungshandlung begriffenen Strafpraxis wird der Wille des Kindes mit dem Willen der Eltern und den relevanten moralischen, sozialen und ethischen Sollensansprüchen in Einklang gebracht. Demnach handelt es sich nicht um einen Straftat, der von Eltern am passiv bleibenden Kind ausgeübt wird, sondern eben um eine gemeinsame Handlung, an der Eltern und Kind gleichermaßen als intentionale Subjekte beteiligt sind. Der Wille des Kindes, so die Grundidee, ist bereits darauf gerichtet, als ein autonomer Akteur anerkannt zu werden, indem es die Co-Autorschaft und Kontrolle über die berechnete Strafe behalten will. Zweifellos steht dem in der Regel der vordergründige Wunsch gegenüber, gar nicht bestraft zu werden. Aber von einer moralischen Entwicklung zu sprechen, scheint mir insgesamt kaum sinnvoll zu sein, wenn wir nicht einen sich seit der frühen Kindheit formierenden Willen im Kind unterstellen, Normen und Werte selbst zu erkennen, zu bewerten, zu setzen und folgen zu können. Um diesen Vorschlag besser verständlich zu machen, bietet es sich an, ein konkretes Beispiel elterlicher Strafe im Vokabular einer gemeinsamen Handlung zu beschreiben.

In unserem Beispiel wird ein Kind dafür bestraft, dass es seine erlaubte Spielzeit am Handy überschritten hat. Einer konventionellen Beschreibung zufolge liegt es allein bei den Eltern,

- zu beabsichtigen, einen Straftat ausführen (*Intention*);
- die rechtmäßige Autorität zu strafen zu beanspruchen bzw. sich herauszunehmen (*Strafbefugnis*);
- die geltende Regel (begrenzte Spielzeit nach vorhergehender Erlaubnis) festzuschreiben (*Normsetzung*);
- die angemessene Sanktion (dreitägiges Handyverbot) festzulegen (*Strafmaß*);
- Recht zu sprechen (*judikative Gewalt*) und die Strafe zu vollziehen (*Exekutivgewalt*).

Wenn wir die Praxis elterlicher Strafe jedoch in all diesen Aspekten als eine gemeinsame Handlung beschreiben, wird das Kind selbst zum Subjekt der Strafpraxis. Eine solche Beschreibung nimmt die Autonomie des Kindes ernst, indem sie es als Co-Autoren seiner eigenen Bestrafung ansieht. Die heteronome Disziplinierung des Kindes ist dann zugleich ein Ausdruck seiner autonomen Selbstgesetzgebung; Kind und Eltern stimmen intentional in der Absicht zu strafen überein. Das beginnt bei der Festsetzung der Strafbefugnis. In einem gemeinsam begangenen Straftat können sich Eltern die Autorität nicht einfach herausnehmen, sondern müssen eine vom Kind anerkannte Autorität beanspruchen. In funktionierenden Eltern-Kind Beziehungen vertraut das Kind seinen Eltern, nicht willkürlich, sondern responsiv und fair zu strafen. Zumindest indirekt wird die Strafbefugnis damit vom Kind zugebilligt.

Gleiches gilt für die Normsetzung und die Angemessenheit des Strafmaßes. In einer gemeinsamen Strafhandlung wird die Regel (begrenzte Spielzeit) vom Kind grundsätzlich bejaht. Es hat ein eigenes begründetes Interesse an der Geltung der Norm und erlebt seinen eigenen Normenbruch als einen moralischen Fehler bzw. als Willensschwäche. Idealerweise sind Norm und Strafe der Ausdruck eines zwischen Eltern und Kind geteilten Gerechtigkeitssinnes. Zwar wird nicht seinem vordergründigen Wunsch entsprochen, zwanglos zu spielen, dafür aber wird sein Wille zweiter Ordnung respektiert, als ein autonomes Moralsubjekt anerkannt zu werden, das in der Lage ist, Unrecht zu beurteilen und

(auch an sich selbst) so zu sanktionieren, dass eine innere Reform seiner Wünsche unterstützt wird.

Ebenso wird das Strafmaß in einer gemeinsamen Strafhandlung in Übereinstimmung festgelegt. Das setzt nun weder einen offenen Verhandlungsprozess noch das jederzeitige, faktische Einverständnis des Kindes, wohl aber dessen allgemeine Einsicht und seine kommunikativ gestützte Einwilligung voraus – auch wenn letztere nur in der Möglichkeit bestünde, Widerspruch zu signalisieren. Ein Kind, das sein Strafmaß nicht akzeptabel findet, wird in einer funktionierenden Eltern-Kind-Beziehung protestieren, in begründeten Fällen damit auf Resonanz stoßen und Korrekturen auslösen.

Instruktiv ist schließlich auch, dass sich das gemeinsame Handeln bis in die Rechtfertigung der Strafe und ihren Vollzug hindurch zieht. Die Gründe für die Strafe müssen dem Kind zugänglich und also von diesem geteilte oder zumindest aus seiner Sicht einsehbare Gründe sein. Dass das vor dem Smartphone sitzende Kind in der eigenen Bude vergammelt und so keine eigenen Interessen entwickelt, Freunde findet und körperlich wie schulisch abfällt, sind Gründe, die aus den übergeordneten Interessen des Kindes heraus argumentieren; Gründe, die das Kind in einer gemeinsamen Rechtfertigung nachvollziehen und gegebenenfalls aus seiner Sicht korrigieren kann. Dass es darum Spielzeitregeln und korrespondierende Sanktionen akzeptiert, entspricht gewissermaßen dem Gemeinwillen (*volonté générale*) von Eltern und Kind. Und schließlich bleibt das Kind auch am Strafvollzug beteiligt, indem es die Strafe nicht nur erleidet, sondern sie durch passive und aktive Beitragshandlungen mit ausführt – das Handy herausgibt, den Hausarrest einhält, sich selbst davon abhält, das Handy heimlich zu nehmen, etc.

In dieser Sichtweise handelt es sich bei der elterlichen Strafe um eine gemeinsam begangene Disziplinierung, in der das Kind die Eltern gewissermaßen als eine externe Kontrollinstanz zu ihrer eigenen Gesinnungsreform und quasi als Exekutive ihres gemeinsam entwickelten Gerechtigkeitssinnes in Anspruch nimmt.⁹ Eine gelungene elterliche Strafe wird somit arbeitsteilig vollzogen. Eltern und Kind haben jeweils ...

- die Gewissheit, dass die in Geltung befindlichen Normen ihrem gemeinsamen Gerechtigkeitssinn entsprechen;
- die übereinstimmende Absicht, dass die gemeinsame Strafe ausgeführt wird;
- die Bereitschaft, ihren Beitrag zur Autorisierung, Festlegung, Rechtfertigung und Durchführung der Strafe zu leisten;
- das Vertrauen ineinander, dass beide ihren Beitrag in responsiver Weise leisten werden.

Die Rechtfertigung elterlicher Strafe liegt letztlich darin, dass Kindern bereits der Wille zugeschrieben wird, sich normenkompetent und autonom zu verhalten, sie aber ungewollte Wünsche haben (willensschwach sind) und Fehler machen, weswegen sie auf Korrekturen und Festigungsmechanismen angewiesen sind, zu denen gemeinsam begangene Strafhandlungen zählen. Damit ist der Strafzweck, wie er im reformatorischen Sinne als dreifache Autonomiebefähigung beschrieben wurde, auf den aktiven Beitrag des Kindes angewiesen. Dass Paradox elterlicher Bestrafung löst sich auf, insofern die Strafe nicht als heteronome Gewalt, sondern als eine gemeinsame Selbstkorrektur und als eine Konsequenz des vom Kinde geteilten Gerechtigkeitssinnes wahrgenommen wird. Responsivität bedeutet hier, dass ein durchgehender kommunikativer Vergewisserungsprozess gewährleistet ist und am Ende eine reflexive Versöhnung stattfindet, um die vertrauensvolle Beziehung zwischen Eltern und Kindern zu restaurieren. Schlussendlich ist damit die Auf-

trennung in ein strafendes Subjekt und ein bestrafes Objekt aufgehoben, da sich das Kind durchgehend als Co-Autor der Strafe respektiert findet bzw. sich selbst als Miturheber der Strafe achten kann.

6. Ausblick: Warum körperliche Strafen unvereinbar sind mit der Konzeption einer gemeinsamen Handlung

Ich fasse zusammen. Die negative Stoßrichtung meiner Argumentation besagt, dass herkömmliche Strafzwecktheorien nicht auf die besonderen Anforderungen elterlicher Strafe übertragbar sind, weil sie auf einer Differenz zwischen staatlicher Strafautorität und mündigem Bürger beruhen, die sich in Eltern-Kind-Beziehungen nicht wiederfindet. Mein positiver Vorschlag läuft deshalb darauf hinaus, elterliche Strafe als eine gemeinsame Handlung anzusehen, in der Eltern und Kind eine responsiv-symbiotische Intentionalität ausbilden, oder einfach ausgedrückt, die Eltern und Kind in wechselseitiger Übereinstimmung ausführen. Diese Beschreibung hat den phänomenologischen Vorteil, dass sie die besondere Beziehung zwischen Eltern und Kind reflektiert, und den normativen Vorzug, dass sie das Paradox zwischen heteronomer Bestrafung und dem Strafzweck der Autonomiebefähigung auflöst. Zweifellos hat diese Konzeption aber auch den Nachteil, eine äußerst anspruchsvolle Vorstellung von Strafe vorzulegen, die sich lediglich in einer bestimmten Entwicklungsphase des Kindes und möglicherweise nur in bestimmten Milieus – bildungsbürgerlichen ‚Verhandlungshaushalten‘ – wiederfinden lässt. Es ist zudem einzuräumen, dass sich die Konzeption von Strafe als einer gemeinsamen Handlung auf bestimmte Vergehen besser als auf andere anwenden lässt und eine Einsichtsfähigkeit erfordert, die bei Kleinkindern kaum und auch bei älteren Kindern nicht zwangsläufig vorausgesetzt werden kann. Deswegen beanspruche ich auch nicht, eine vollständige Theorie elterlicher Strafe vorzulegen, sondern will lediglich einen Anstoß dazu geben, wie sich eine bestimmte Form elterlicher Strafe beschreiben ließe, die dem Autonomieanspruch von Kindern gerecht zu werden versucht. Überflüssig zu sagen, dass diese konzeptionelle Beschreibung und normative Rechtfertigung einer gründlichen empirischen Überprüfung und entwicklungspsychologischen Einordnung bedarf.

In diesem Vorschlag fungiert elterliche Strafe zugleich als eine Disziplinierung des Kindes durch die Eltern und als eine gemeinsam unternommene Selbstreformation durch das Kind. Und auch wenn sich dieser Vorschlag nicht auf alle Fälle elterlicher Strafe ausweiten lässt, bin ich doch optimistisch, dass er sich zumindest ein Stück weit auf die Strafpraktiken von Lehrer- oder Betreuerinnen übertragen ließe; gesetzt, es handelt sich hier auch um ein Vertrauensverhältnis, in dem das Kind letztlich in der Ausbildung seiner Fähigkeiten zur autonomen Selbstkontrolle unterstützt werden soll.

Ausblickend möchte ich in diesem Zusammenhang noch einen anderen Punkt verdeutlichen, der die schwierige Frage nach der Rechtfertigbarkeit körperlicher Strafen betrifft. Offensichtlich lassen sich nämlich körperliche Strafen kaum mit der Idee von Strafe als einer gemeinsamen Handlung vereinbaren. Dies betrifft im Grunde alle erniedrigenden Formen von Strafe, die das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kind stören oder den Autonomieanspruch des Kindes missachten.

Es gibt bereits eine Reihe von Argumenten gegen körperliche Bestrafung, die – zumindest im europäischen Kulturkreis – als besonders grausam und erniedrigend empfunden

den wird. Dem steht scheinbar entgegen, dass Strafe *per definitionem* mit Formen körperlicher und psychologischer Gewalt einhergeht und dass psychologische Gewalt nicht weniger grausam sein kann als körperliche: „Corporal punishment“, so *Geoffrey Scarre*, „is not inevitably more cruel or demeaning than conventionally preferred punitive methods.“ (2003, S. 295). Für die Verhältnismäßigkeit und Fairness einer Strafe scheint daher nicht die Art der Gewalt, sondern ihr Grad sowie die Akzeptanz bzw. Akzeptabilität der Strafe ausschlaggebend zu sein. Denn die besondere Ächtung, die körperliche Bestrafung in unserem Kulturkreis erfährt, lässt sich auch nicht einfach dadurch erklären, dass sie in besonderer Weise entwürdigend ist. In körperlichen Eingriffen drückt sich zwar eine besondere Missachtung der Person und ihrer körperlichen Integrität aus, aber auch hier gilt, dass andere Formen der öffentlichen Bestrafung und Bloßstellung als ebenso degradierend oder beschämend empfunden werden können: „Corporal punishment inflicts indignity on the offender. But so does any form of punishment“ (*Scarre* 2003, 312)

Viel überzeugender ließe sich die besondere Ächtung körperlicher Strafe meines Erachtens rechtfertigen, wenn wir die Idee von Strafe als einer gemeinsamen Handlung daraufhin durchsehen. Körperliche Strafen lassen sich nämlich kaum als eine gemeinsame Handlung beschreiben, in der das Kind die intentionale Kontrolle über alle Stationen der Strafhandlung behält. Dies gilt sowohl vor, in als auch nach dem Strafakt. Körperliche Strafen haben oftmals etwas Unmittelbares; einem Elternteil ‚rutscht die Hand aus‘, so dass eine Beteiligung des Kindes *ante poenam*, also bereits an der Beurteilung des Strafanlasses, ausbleibt. In *poena* haben körperliche Strafen eine irreversible und abrupte Intensität, so dass eine responsive Einwilligung über die Angemessenheit der Strafe und eine eventuelle Korrektur unmöglich ist. Und *post poenam* ist die Versöhnung zwischen Eltern und Kind nach körperlichen Übergriffen besonders schwierig, weil die Verletzung der körperlichen Integrität und die Erfahrung des Ausgeliefertseins das Vertrauen in die Eltern als ein Gegenüber, mit dem das Kind gemeinsam agiert, beschädigt.

Es kann hier eingewendet werden, dass auch gewalttätige Strafen die Form einer gemeinsamen Handlung annehmen. In einem Gutachten zu dieser Arbeit wird zu Bedenken gegeben, dass zum Beispiel ein Kind so gebrochen sein könnte, dass es schwere elterliche Prügel als normal und gerecht ansieht und dass es zur Strafe beiträgt, indem es den Gürtel holt, mit dem es misshandelt wird. Dagegen möchte ich noch einmal die anspruchsvolle normative Vorstellung einer gemeinsamen Handlung hervorheben. Auch wenn es notorisch schwierig ist, Fällen von falschem Bewusstsein zu begegnen, so gilt doch für eine gelungene gemeinsame Handlung generell, dass sie als Ausdruck eines nichtmanipulierten So-Sein-Wollens angesehen werden können muss. Insofern ist es für die Rechtfertigung einer Strafe tatsächlich hinreichend, dass sie in diesem Sinne gemeinsam ausgeführt wird. Denn eine gemeinsame Strafhandlung von Eltern und Kind kann nur dann als gelungen gelten, wenn sie sich aus freiwilligen Beitragshandlungen zusammensetzt und die autonomieorientierte Reform kindlicher Wünsche bezweckt. Wer gebrochen wurde, kann kein Co-Autor einer gemeinsamen Handlung sein, und wer misshandelt wird, lernt durch Gewalt diszipliniert zu werden statt sich selbst durch Gründe und somit autonom zu disziplinieren.

All das besagt wie gesagt nicht, dass Formen psychologischer Bestrafung nicht vergleichbar zerstörerisch in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und ihre Fähigkeit, gemeinsam zu handeln und zu strafen sein können. Die Beschreibung elterlicher Strafe als einer gemeinsamen Handlung erklärt aber sehr gut, warum Schläge überhaupt keinen rechtfertigbaren Strafmodus darstellen. Demnach ist es nicht nur die Grausamkeit körper-

licher Gewalt, sondern vor allem die Unmöglichkeit für das Kind, in körperliche Strafen einzuwilligen und sie mitzukontrollieren, die ihre besondere Ächtung begründen.

Anmerkungen

- 1 Einen nach wie vor hervorragenden Überblick über die Debatte geben *Schmid/Schweikard* (vgl. 2009); als Standardübersicht kann der 2017 aktualisierte Eintrag „Shared Agency“ von Abraham Sesshu Roth in der *Stanford Encyclopedia of Philosophy* gelten (<https://plato.stanford.edu/>).
- 2 Ideale Theorien beschreiben, wie eine Gesellschaft eingerichtet sein soll, in der die Bedingungen der Gerechtigkeit – mäßige Knappheit und allgemeine Compliance – gegeben sind; nichtideale Theorien untersuchen hingegen, wie mit Knappheit und Nicht-Compliance, also verbreiteten Regelübertretungen, umzugehen ist (*Rawls* 1999, S. 215f.).
- 3 Vgl. *Kant* AA VI, Die Metaphysik der Sitten (1797), S. 331, 20-25: „Richterliche Strafe (*poena forensis*) [...] kann niemals bloß als Mittel ein anderes Gute zu befördern für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat...“
- 4 Das klingt altertümlich, *Joel Feinberg* (1965) weist aber darauf hin, dass sich dieses Strafverständnis in modernen Strafrechtskatalogen, aber auch in retributiven Gerechtigkeitsgefühlen wie Abscheu, Rache- oder Schuldgefühlen aufrecht erhalten hat.
- 5 Eine vorzügliche Einführung in die Theoriebildung zu restaurativer Gerechtigkeit im Zuge der Überwindung ethnischer, weltanschaulicher und post-kolonialer Konflikte bieten *Strong/van Ness* (2010).
- 6 Angesichts dieser fundamentalen Bedeutung elterlicher Erziehung in der Individuation und Sozialisation des Kindes wird immer wieder die Idee eines ‚Elternführerscheins‘ ins Spiel gebracht. Für die jüngere Diskussion vgl. *McFall* (2009) und *Lafollette* (2010).
- 7 Gegen die Indoktrinierung einer bestimmten Idee des guten Lebens durch die Eltern in religiösen Schulen oder durch *Homeschooling* argumentiert *Marples* (2014).
- 8 Ich habe hier den Zweck elterlicher Erziehung als eine dreifache Autonomiebefähigung bestimmt, ohne dies an dieser Stelle hinreichend ausführen oder gegenüber alternativen Vorschlägen verteidigen zu können. Im Wesentlichen folge ich *Berkowitz/Grych*, die “four foundational components of children's moral development (social orientation, self-control, compliance, self-esteem) and four central aspects of moral functioning (empathy, conscience, moral reasoning, altruism)” unterscheiden (1998, S. 371).
- 9 In ähnlichen Worten: “The fact that children accept discipline and punishment without resentment seemed to be that they had an ideal of conduct to which they wish to conform, and they accepted, and sometimes appreciated, control and punishment from parents and teachers, because they recognised them as intended to help them.” (*Gaskell* 1960, S. 21)

Literatur

- Bedau, A. E./Kelly, E.* (2015): Punishment. In: *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter: <https://plato.stanford.edu/entries/punishment>, Stand: 28.08.2017
- Berkowitz, M./Grych, J.* (1998): Fostering Goodness: Teaching Parents to Facilitate Children's Moral Development. *Journal of Moral Education*, 27, 3, S. 371-391.
<https://doi.org/10.1080/0305724980270307>
- Braithwaite, J.* (2002): *Restorative Justice & Responsive Regulation* – Oxford (UK).
- Bratman, M.* (2014): *Shared Agency: A Planning Theory of Acting Together* – New York.
- Feinberg, J.* (1965): The Expressive Function of Punishment. *The Monist*, 49, S. 397-423.
<https://doi.org/10.5840/monist196549326>
- Gaskell, A.* (1960): Children and Punishment. *Durham Research Review*, 3, 11, S. 12-26.
- Gilbert, M.* (1990): Walking Together: A Paradigmatic Social Phenomenon. *Midwest Studies in Philosophy*, 15, S. 1-14. <https://doi.org/10.1111/j.1475-4975.1990.tb00202.x>

- Kant, I.* (1902ff.): Gesammelte Schriften, hrsg. v. d. Königlichen Preußischen Akademie der Wissenschaften. – Berlin.; darin: Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre [1797], AA VI, S. 203-372.
- Kohlberg, L.* (1971): From Is to Ought: How to Commit the Naturalistic Fallacy and Get Away with It in the Study of Moral Development. – New York.
- Lafollette, H.* (2010): Licensing Parents Revisited. *Journal of Applied Philosophy*, 27, 4, S. 327-343. <https://doi.org/10.1111/j.1468-5930.2010.00497.x>
- Marples, R.* (2014): Parents' Rights and Educational Provision. *Studies in Philosophy and Education*, 33, 1, S. 23-39. <https://doi.org/10.1007/s11217-013-9360-9>
- Marshall, J. D.* (2006): Punishment and Moral Education. *Journal of Moral Education*, 21, 2, S. 83-89.
- McFall, M.* (2009): Licensing Parents: Family State, and Child Maltreatment – Lanham, MD.
- Rawls, J.* (1999): A Theory of Justice. Revised Edition. – Cambridge, MA.
- Roth, A. S.* (2017): Shared Agency. *Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Online verfügbar unter: <https://plato.stanford.edu/entries/shared-agency/>, Stand: Februar 2018.
- Scarre, G.* (2003): Corporal Punishment. *Ethical Theory and Moral Practice*, 6, 3, S. 295-316. <https://doi.org/10.1023/A:1026072527441>
- Schmid, H. B./Schweikard, D.* (Hrsg.) (2009): Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen. – Frankfurt/Main.
- Strong, K. H./Van Ness, D.* (Hrsg.) (2010): Restoring Justice – An Introduction to Restorative Justice – New Province, NJ.